

# AMTSBLATT

für den

## LANDKREIS HILDESHEIM



---

2011

Herausgegeben in Hildesheim am 07. Dezember 2011

Nr. 50

---

Inhalt	Seite
06.09.2011 - 1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Hildesheim für das Haushaltsjahr 2011	1086
15.11.2011 - Hauptsatzung für die Gemeinde Diekholzen	1089
30.11.2011 - Sitzung des Kreistages, Landkreis Hildesheim	1093

---

Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim

Druck: Druckerei des Landkreises Hildesheim

Ansprechpartner: Frau Peters, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1471, email: [Rita.Peters@landkreishildesheim.de](mailto:Rita.Peters@landkreishildesheim.de)  
Frau Meyer, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1472, email: [Martina.Meyer@landkreishildesheim.de](mailto:Martina.Meyer@landkreishildesheim.de)

1. Nachtragshaushaltsatzung

der Stadt Hildesheim für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Hildesheim in der Sitzung am 05.09.2011 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

1	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge von	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	- Euro -			
2	3	4	5	
<b>Ergebnishaushalt</b>				
ordentliche Erträge	253.242.200	33.842.100	3.711.800	283.372.500
ordentliche Aufwendungen	292.792.400	24.426.400	645.500	316.572.300
außerordentliche Erträge	6.700.100	0	0	6.700.100
außerordentliche Aufwendungen	5.133.500	36.000	0	5.169.500
<b>Finanzhaushalt</b>				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	249.009.500	31.766.700	3.295.700	277.480.500
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	280.992.700	22.764.500	645.500	303.111.700
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	14.374.100	1.000	0	14.375.100
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	19.155.300	974.700	322.000	19.808.000
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	6.381.200	0	948.300	5.432.900
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.871.700	0	0	3.871.700
<b>Nachrichtlich</b>				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	269.764.800	31.767.700	4.244.000	297.288.500
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	304.019.700	23.739.200	967.500	326.791.400

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 6.381.200 € um 948.300 € vermindert und damit auf 5.432.900 € neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 2.973.100 € um 690.000 € erhöht und damit auf 3.663.100 € neu festgesetzt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert:

Hildesheim, den 06.09.2011

  
.....  
Oberbürgermeister

**Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung**

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport hat mit Verfügung vom 22.11.2011 unter dem Aktenzeichen 32.11 – 10302-254021 (11) gem. §§ 115 Abs. 1, 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) die Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Hildesheim für das Haushaltsjahr 2011 genehmigt.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach §§ 114 Abs. 2 und 115 Abs. 1 NKomVG vom 12. - 16.12.2011 und vom 19. - 20.12.2011 im Fachbereich Finanzen, Markt 2, Zimmer A 124, während der Öffnungszeiten (Montag - Mittwoch von 08.00 Uhr - 15.00 Uhr, Donnerstag von 08.00 Uhr - 17.30 Uhr und Freitag von 08.00 Uhr - 12.00 Uhr) zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Hildesheim, den 01.12.2011

Stadt Hildesheim  
Der Oberbürgermeister

## ***Hauptsatzung für die Gemeinde***

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 13. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 353) hat der Rat der Gemeinde Diekholzen in seiner Sitzung am 15.11.2011 folgende Hauptsatzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Bezeichnung, Name**

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Gemeinde Diekholzen“.
- (2) Die Gemeinde besteht aus folgenden Ortschaften: Diekholzen, Barienrode, Egenstedt und Söhre. Diese sind Ortschaften im Sinne des § 90 Abs. 1 NKomVG.

### **§ 2**

#### **Wappen, Flagge, Dienstsiegel**

- (1) Das Wappen zeigt in Gold auf rotem Grund Säge, Axt, Grubenlampe und Pflug.
- (2) Die Grundfarbe der Gemeindeflagge ist auf der linken Hälfte Gelb und auf der rechten Hälfte Rot. In der oberen Hälfte der Flagge ist das Wappen der Gemeinde Diekholzen abgebildet, sodass der untere Rand des Wappens in der Mitte der Flagge liegt und die Breite des Wappens vier Sechstel der Breite der Flagge beträgt. In der unteren Flaggenhälfte werden die Wappen der Ortschaften Egenstedt, Söhre und Barienrode abgebildet. Sie bilden eine horizontale Linie in folgender Reihenfolge: Egenstedt im gelben Teil der Flagge, Söhre mittig auf der Trennlinie zwischen Gelb und Rot, Barienrode im roten Teil der Flagge. Die Wappengröße der drei Ortswappen beträgt jeweils ein Viertel der Größe des Gemeindegewappens. Der Abstand zum darüber befindlichen Gemeindegewappen soll in etwa eine halbe Wappenhöhe des Gemeindegewappens betragen. Das Egenstedter Ortswappen beinhaltet das goldene Monogramm der Jesuiten auf rotem Grund. Das Söhreer Ortswappen zeigt in der rechten Hälfte einen silbernen Kirchturm auf schwarzem Grund und in der linken Hälfte drei goldene und drei rote Balken im Wechsel. Im Barienroder Wappen werden auf blauem Grund zwei silberne Fische dargestellt. Wobei der obere Fisch mit dem Kopf nach links zeigt und der untere nach rechts. Die Fische sind in dem Wappen diagonal angeordnet.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Diekholzen, Landkreis Hildesheim“.

### **§ 3**

#### **Ratzuständigkeit**

- (1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen
  - a) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 10.000 Euro übersteigt,
  - b) Verträge der Gemeinde i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG mit Ratsfrauen, Ratsherren und sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen deren Vermögenswert die Höhe von 10.000

Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden oder es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

#### § 4

##### **Ortsvorsteherin / Ortsvorsteher**

- (1) Für die Ortschaften Diekholzen, Söhre, Barienrode und Egenstedt wird je ein/e Ortsvorsteher/in nach den Bestimmungen des § 96 Abs. 1 NKomVG bestellt.
- (2) Soweit Belange der jeweiligen Ortschaft betroffen sind, nehmen die Ortsvorsteherinnen
- (3) oder Ortsvorsteher an den Beratungen im Rat, im Verwaltungsausschuss und in den Ausschüssen teil.

#### § 5

##### **Verwaltungsausschuss**

Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer/in oder Zuhörer teilzunehmen.

#### § 6

##### **Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG**

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten bis zu zwei ehrenamtliche Vertreterinnen und/oder Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Bürgermeisterin oder stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

#### § 7

##### **Anregungen und Beschwerden**

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Diekholzen zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten u.s.w.).

- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

## § 8

### Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und Verordnungen werden im „Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim“ veröffentlicht. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Rathaus der Gemeinde Diekholzen während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei der Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen. Das gleiche gilt für die Bekanntmachung des Genehmigungsverfahrens des Flächennutzungsplanes.
- (2) Sonstige Bekanntmachungen werden durch Aushang an folgenden Stellen veröffentlicht:
- Diekholzen: Alfelder Straße (Rathaus)  
Marienburger Straße (Bushaltestelle)  
Südwaldstraße (Bushaltestelle Bergmannsweg)
- Söhre: Schulplatz  
Himmelreich (Ecke An der Beuster)
- Barienrode: Nikolausstraße (Eingang Mehrzweckraum)  
Eichstraße (Ecke Heinrich-Heine-Straße)
- Egenstedt: Triftstraße (ehem. Dorfkrug)  
Röderhof

Die Aushangzeit beträgt grundsätzlich eine Woche, wenn nicht eine andere Dauer vorgeschrieben ist. Die Regelung über die Ersatzbekanntmachung gemäß Abs. 1 gilt entsprechend.

## § 9

### Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes oder für Ortschaften. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 12 mindestens acht Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

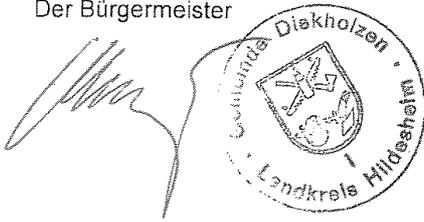
§ 10

**Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Hildesheim in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Diekholzen vom 15.11.2001 in der Fassung vom 08.06.2006 außer Kraft.

Diekholzen den 15.11.2011

Der Bürgermeister

The image shows a handwritten signature in black ink to the left of a circular official seal. The seal features a central coat of arms with a shield, a cross, and a figure. The text around the seal reads "Gemeinde Diekholzen" at the top and "Landkreis Hildesheim" at the bottom.

### Sitzung des Kreistages

**Am Montag, dem 12.12.2011 findet um 16.00 Uhr im großen Sitzungssaal des Kreishauses, Bischof-Janssen-Str. 31, 31134 Hildesheim, eine Sitzung des Kreistages statt.**

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Einwohnerfragestunde
3. Aktuelle Stunde
4. Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Hildesheim  
hier: Erhöhung der Zahl der stellvertretenden Landrätinnen bzw. Landräte  
- Vorlage 66/XVII
5. Richtlinie über Zuwendungen an die Fraktionen des Kreistages  
- Vorlagen 67/XVII, 67/XVII - 1
6. Neufassung der Satzung über die Entschädigung der Kreistagsabgeordneten und weiterer Ausschussmitglieder des Landkreises Hildesheim  
Änderung der Satzung über die Aufwandsentschädigungen für die Ehrenbeamtinnen, Ehrenbeamten und ehrenamtlich Tätigen des Landkreises Hildesheim  
- Vorlage 72/XVII
7. Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter des Niedersächsischen Obergerichtspräsidenten für die Amtszeit vom 15.04.2012 bis zum 14.04.2017  
- Vorlage 71/XVII
8. Bildungs- und Teilhabepaket; Vertrag zwischen dem Landkreis Hildesheim und der Stadt Hildesheim über die Heranziehung zur Durchführung der Aufgaben nach § 6b des Bundeskindergeldgesetzes (BKKG)  
- Vorlage 44/XVII
9. Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz;  
Vertrag zwischen dem Landkreis Hildesheim und der Stadt Hildesheim über die Heranziehung zur Durchführung der Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)  
- Vorlage 43/XVII
10. Tarifverbund im ÖPNV für Landkreis und Stadt Hildesheim  
- Vorlage 46/XVII
11. Einrichtung einer Integrationskommission beim Landkreis Hildesheim  
- Vorlage 41/XVII
12. Änderung der Vereinbarung vom 04.11./24.11.1999 über die Übertragung von Verwaltungs-, Betriebs- und Unterhaltungsaufgaben an Kreisstraßen  
- Vorlage 48/XVII

13. Neubau einer Rettungswache für den Bereich Bad Salzdetfurth, Lamspringe und Sibbesse;  
Vertrag mit dem Investor  
- Vorlage 64/XVII
14. Zweckverband Abfallwirtschaft Hildesheim - ZAH;  
Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Hildesheim  
- Vorlage 57/XVII
15. Zweckverband Abfallwirtschaft Hildesheim - ZAH;  
Abschlussprüfung für das Wirtschaftsjahr 2010  
Bericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Deloitte & Touche GmbH  
- Vorlage 61/XVII
16. Zweckverband Abfallwirtschaft Hildesheim - ZAH;  
Vorlage und Genehmigung des Wirtschaftsplanes/Haushaltssatzung 2012  
- Vorlage 58/XVII  
- Vorlage 58/XVII-1
17. Zweckverband Abfallwirtschaft Hildesheim - ZAH;  
Gebührevorkalkulation für das Jahr 2012 des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Hildesheim  
- Vorlage 59/XVII
18. Zweckverband Abfallwirtschaft Hildesheim - ZAH;  
Entgeltregelung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Hildesheim ab 01.01.2012  
- Vorlage 60/XVII
19. Zweckverband Abfallwirtschaft Hildesheim - ZAH;  
Beibehaltung der Rechnungslegung nach HGB  
- Vorlage 62/XVII
20. Antrag auf Zustimmung zu einem überplanmäßigen Aufwand im Haushaltsjahr 2011 im Bereich der Schülerbeförderung  
- Vorlage 73/XVII
21. Unterrichtung über Eilentscheidungen bei über- und außerplanmäßigen Ausgaben von erheblicher Bedeutung im Haushaltsjahr 2011  
- Vorlage 70/XVII
22. Mitteilungen der Verwaltung
23. Anfragen

Hildesheim, 30.11.2011

Landkreis Hildesheim  
Der Landrat